

Satzung

§ 1 Sitz des Vereins, Zweck und Ziel

Der Verein **Turn- und Sportverein Krankenhagen e. V. von 1913** mit Sitz in Rinteln-Krankenhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
9. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erklärt werden.
10. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
11. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Erhebung von Aufnahmegebühren ist zulässig.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins sind in der **Beitragsordnung** geregelt.
5. Die Erhebung von Umlagen zur Deckung von außergewöhnlichen Ausgaben kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Umlage darf maximal das Fünffache eines Jahresbeitrages betragen.

§ 7 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellv. Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellv. Vorsitzenden
 - d) dem 3. stellv. Vorsitzenden
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Rechtsgeschäfte, die den Verein zur Erfüllung einer Verbindlichkeit von mehr als € 10.000 verpflichten, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Blockwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand leitet den Verein.
 - Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 - Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Umsetzung der Vereinsziele und hat dazu

- alle notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- Vorstandssitzungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich.
- Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder auf andere Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder mündlich zustimmen. In jedem Fall ist darüber ein schriftliches Protokoll zu verfassen.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Vorstand ist im Besonderen verantwortlich für die:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - b) Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie alle anderen Entscheidungen in der Zuständigkeit des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - c) Erstellung sowie die Abfassung der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - f) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, ausgenommen bei Auflösung des Vereins
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - i) Begründung und Aufhebung von Beschäftigungsverhältnissen

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereins-Schaukasten (Silixer Str. 14, 31737 Rinteln-Krankenhagen), sowie auf der Internetseite des Vereins. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muß eine Frist von vier Wochen liegen. Die vorläufige Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
2. Mit der Ankündigung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind an den Vorstand schriftlich mit Begründung bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen.
3. Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der Vorstand diese in Form der endgültigen Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder bekannt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung vom 1. stellv. Vorsitzenden geleitet.
5. Vor Eintritt in die Beratung sind die die stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
7. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, kann die Abstimmung ebenfalls offen erfolgen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen, sowie Stimmenthaltungen, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält
Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor Zusammenkunft der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (Vereinsminderheit) dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
2. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechenden Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

§ 13 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die vom Schatzmeister vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen.
2. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Kassenprüfern unterzeichnet wird. Beanstandungen müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorsitzenden mitteilen. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel gewählt und dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, neben der Beitragsordnung u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen

1. Geschäftsordnung
2. Ehrenordnung
3. Finanzordnung

§ 15 Beschlußfassungen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 16 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Telefonnummer, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied in den Landesverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Geschlecht und Abteilung (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z. B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.
4. Der Verein informiert die Tagespresse sowie ggf. Fachzeitschriften über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins und per Aushang veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung

widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den entsprechenden Verband von dem Widerspruch des Mitglieds.

5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Tagespresse, der Internetseite des Vereins oder per Aushang bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, daß es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, daß die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Rinteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **21.02.2014** beschlossen worden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rinteln/ Krankenhagen, 28.02.2016
(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

Nachsatz: Die in dieser Satzung gebrauchten Bezeichnungen von Funktionen, Ämtern u.ä. stehen immer für weibliche und männliche Personen.